

Rainer Emde

# Fallstudien Recht

## BGB und Handelsrecht mit Übersichten zum Gesellschaftsrecht

BGB:            Allgemeiner Teil  
                  Schuldrecht  
                  Sachenrecht

Handelsrecht: Handelsstand  
                  Handelsgeschäfte

7. Auflage  
Rechtsstand: 01.06.2013

Bestellnummer 04711

 **Bildungsverlag EINS**

Haben Sie Anregungen oder Kritikpunkte zu diesem Produkt?  
Dann senden Sie eine E-Mail an [04711\\_007@bv-1.de](mailto:04711_007@bv-1.de)  
Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

[www.bildungsverlag1.de](http://www.bildungsverlag1.de)

Bildungsverlag EINS GmbH  
Hansestraße 115, 51149 Köln

ISBN 978-3-441-04711-7

© Copyright 2013: Bildungsverlag EINS GmbH, Köln

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

## Vorwort

Mit den Fallstudien Recht soll sinnvolles, selbstentwickelndes Lernen verbunden mit dem Erwerb von Handlungskompetenz initiiert werden. Methoden-, Sozial- und Fachkompetenz sind nicht nur für Mitarbeiter auf der Ebene der Führungskräfte wichtig, sondern heute beinahe auf jeder Ebene unverzichtbar. Wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen, die z. B. in Fallstudien eingekleidet sind, erzeugen eine höhere Motivation, als dies durch traditionelles Lehren möglich ist. Schon nach kurzer Zeit sind die Auszubildenden bzw. Studierenden in der Lage, einfache Fallstudien mithilfe von Gesetzestexten selbstständig zu lösen. Dabei ist es in den Einführungsstunden u. a. wichtig, den Aufbau und den Umgang mit Gesetzestexten zu vermitteln.

Aufgrund der Anforderungen der Rahmenlehrpläne ist es zunächst erforderlich, einige fachliche Voraussetzungen zu schaffen, bei denen die unterrichtenden Personen eine dominierende Rolle spielen. Daher werden die einführenden Lernziele nicht krampfhaft mit Fallstudien angesteuert, weil dabei möglicherweise die eigentlichen Ziele in den Hintergrund treten könnten. Bestimmte Grund- und Strukturkenntnisse sowie der Lernprozess, mit Gesetzestexten zu arbeiten, ermöglichen erst ein selbstständiges Erarbeiten von Fallstudien. Dabei kann man sich an den Fragestellungen dieses Buches orientieren und leiten lassen.

Die Fallstudien bauen auf einem realistischen Erfahrungshintergrund auf, um die Motivation zu fördern und somit Arbeitsergebnisse zu ermöglichen, durch die die Auszubildenden selbst ihren Kompetenzfortschritt wahrnehmen können. Sie sind mit nebenstehendem Fragezeichen gekennzeichnet. Durch die Steigerung der Komplexität und/oder des Niveaus, mit entsprechenden Verzweigungen und Vernetzungen, die gemäß den individuellen Lernausgangsvoraussetzungen zu anderen Bereichen der Wirtschaftslehre herbeizuführen sind, wird das gewünschte vernetzte Denken entwickelt und gefördert.

Die Fallstudien Recht enthalten zudem sehr gezielte Sachinformationen und Übersichten, die das Erarbeiten der Lösungen erleichtern. Den Umfang der Sachinformationen hält der Verfasser bewusst kurz, um einerseits fachliches Grundwissen zu vermitteln und andererseits selbstständiges Lernen zu fördern. Sie sind mit dem nebenstehenden Zeichen gekennzeichnet.



Mithilfe der Fallmethode wird das abstrakte Denkvermögen, die intellektuelle Beweglichkeit und Urteilsfähigkeit der Auszubildenden/Studierenden positiv beeinflusst. Zudem lassen sich diese Fallstudien mit ergänzenden und/oder vertiefenden Problemstellungen verknüpfen und bieten eine handlungsorientierte Einführung in das Zivilrecht.

Die Fallstudien sind im Unterricht vieler kaufmännischer Ausbildungsberufe, in den Bereichen Gesundheit, Wirtschaft und Verwaltung sowie in den entsprechenden Schulformen und Schularten dieser Bereiche und in der Erwachsenenbildung einsetzbar. Selbst bei gewerblichen Ausbildungsberufen ist der Einsatz sinnvoll, wenn man die Musterlösungen der Lerngruppe entsprechend anpasst.

Anhand der Lösungshinweise bleibt es somit den Kolleginnen und Kollegen vorbehalten, ob sie die Musterlösungen in dieser Form übernehmen oder gemäß dem Niveau der jeweiligen Lerngruppe entsprechend anpassen.

Die Übersichten zum Gesellschaftsrecht stellen die charakteristischen Wesensmerkmale der Unternehmensformen in Kurzform dar. Sie bieten einerseits eine Einführung hinsichtlich der grundsätzlichen Strukturmerkmale der einzelnen Unternehmensformen, die die vertiefende Arbeit mit den Gesetzestexten erleichtern soll, und andererseits dienen diese Übersichten zur Wiederholung und zur Prüfungsvorbereitung.

Der Verfasser



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
Inhaltsverzeichnis .....	5

## Bürgerliches Recht

1	Einleitung .....	7
2	Rechtsbegriffe .....	7
3	Rechtsfähigkeit .....	8
4	Natürliche und juristische Personen .....	8
5	Sachen und Rechte .....	9
6	Geschäftsfähigkeit .....	9
7	Rechtsgeschäfte und Geschäftsfähigkeit .....	10
8	Rechtliche Rahmenbedingungen im Kontext zum Lebensalter .....	10
9	Anfrage und unbestellte Ware .....	11
10	Willenserklärungen, Vertragsrecht, Besitz und Eigentum .....	12
11	Vertragsarten .....	14
12	Arten des Kaufvertrages .....	15
13	Quittung und Pflichtangaben in Rechnungen .....	16
14	Systematisierung der Rechtsgeschäfte .....	16
15	Formvorschriften .....	17
16	Gutgläubiger Erwerb .....	17
17	Nichtigkeit und Anfechtung .....	17
18	Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	18
19	Vertragsbedingungen des BGB .....	19
20	Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	19
21	Schuldrechtsreform und Verbraucherschutz .....	20
22	Sach- und Rechtsmangel .....	22
23	Leistungsstörungenrecht und Verjährung der Mängelansprüche .....	24
23.1	Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung .....	24
23.2	Schadensersatz wegen Pflichtverletzung .....	26
23.3	Ersatz vergeblicher Aufwendungen .....	29
23.4	Schaubild der Mängelansprüche .....	30
24	Verbrauchsgüterkauf .....	31
25	Werkvertragsrecht .....	33
26	Eigentumsvorbehalt .....	34
27	Verzug des Schuldners .....	35
27.1	Lieferungsverzug .....	38
27.2	Zahlungsverzug und Mahnbescheid .....	39
28	Annahmeverzug .....	42
29	Verjährung .....	42
29.1	Übersicht Verjährungsfristen .....	44
29.2	Hemmung und Neubeginn der Verjährung .....	46
29.3	Abschließende Übersicht: Hemmung und Neubeginn der Verjährung .....	48
29.4	Vertiefungsphase zum Thema Verjährung .....	48

## Handelsrecht

1	Kaufleute .....	50
1.1	Istkaufmann .....	50
1.2	Art und Umfang .....	51
1.3	Kannkaufmann .....	52
1.4	Kaufmann kraft Eintragung (§ 5 HGB) .....	53
1.5	Handelsgesellschaften; Formkaufmann (§ 6 HGB) .....	53
1.6	Kaufmannsarten im Überblick .....	55

## 6

2	Besonderheiten des HGB im Verhältnis zum BGB .....	56
3	Abgrenzung Gewerbe/Handelsgewerbe .....	57
4	Aufgaben der Register .....	59
4.1	Handelsregister (§§ 8 ff. HGB) .....	59
4.2	Partnerschaftsregister .....	61
4.3	Unternehmensregister .....	62
4.4	Grundbuch .....	62
5	Wiederholungs- und Vertiefungsphase mit Fällen .....	63
6	Firma (§§ 17 ff. HGB) .....	64
6.1	Firmenarten .....	64
6.2	Firmengrundsätze .....	64
7	Handelsgeschäfte/Handelsbräuche .....	67
7.1	Incoterms .....	68
7.2	Kaufmännisches Bestätigungsschreiben .....	68
8	Vertretung/Vollmacht .....	69
8.1	Arten der Vertretung .....	69
8.2	Besondere Arten der Vollmacht .....	70
8.3	Prokura (§§ 48 ff. HGB) .....	71
8.4	Handlungsvollmacht (§ 54 HGB) .....	72
8.5	Prokura/Handlungsvollmacht .....	72
8.6	Vertretungsmacht des Ladenangestellten (§ 56 HGB) .....	74
9	Handels- und Wettbewerbsverbot (§§ 60 f. HGB) .....	75
10	Vertragliches Wettbewerbsverbot (§§ 74 ff. HGB) .....	75
11	Absatzhelfer .....	76
11.1	Verkaufsreisende (Handlungsreisende) .....	77
11.2	Handelsvertreter (§§ 84 ff. HGB) .....	77
11.3	Kommissionär (§ 383 ff. HGB) .....	78
12	Übersichten zum Gesellschaftsrecht .....	80

## Lösungsteil

Bürgerliches Recht: Lösungen zu den 46 Fällen der Gliederungspunkte 1 bis 29 .....	91
Handelsrecht: Lösungen zu den 39 Fällen der Gliederungspunkte 1 bis 11 .....	116
Abkürzungsverzeichnis .....	127

# Bürgerliches Recht

## Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht

### 1 Einleitung

Mit den Fallstudien Recht soll eine handlungsorientierte Einführung in unterschiedliche Gebiete des Rechts vorgenommen werden. In unserem Wirtschaftsleben vollziehen sich ständig eine Vielzahl von Handlungen zur Produktion und Distribution von Gütern und zur Erbringung von Dienstleistungen, um die Bedürfnisse der Bürger zu befriedigen. Unsere Volkswirtschaft bedarf daher einer Rechtsordnung, die ordnendes Prinzip unseres Wirtschaftslebens ist.



Recht beruht auf dem Grundsatz der Gerechtigkeit. Es regelt die Beziehungen der Menschen und ordnet zudem den Verlauf unseres gesellschaftlichen Lebens. Jedes Zusammenleben verlangt die Einschränkung der Freiheit des Einzelnen. Daher haben die Gesetzgeber als ordnendes Prinzip Rechtsregeln erlassen, die durch Sitten und Bräuche (Gewohnheitsrecht) ergänzt werden. Das Recht ist heute sehr differenziert und spiegelt somit die Komplexität der Lebensverhältnisse unserer Gesellschaft wider.

### 2 Rechtsbegriffe

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat. Die Elemente dieser rechtsstaatlichen Ordnung sind u. a.:

- Es herrschen Gesetze und nicht Willkür und Gewalt.
- Es gilt der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 GG).
- Die Rechtswegegarantie (Art. 19 Abs. 4 GG).
- Die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG).



Die Rechtsordnung unseres Staates besteht aus objektivem Recht, d. h. die Gesamtheit der Rechtsvorschriften sowie dem Gewohnheitsrecht und aus subjektivem Recht. Das subjektive Recht berechtigt den Einzelnen, bestimmte Rechtsansprüche und Interessen durchzusetzen bzw. zu verteidigen, die sich aus dem objektiven Recht ergeben.

Unsere Rechtsordnung wird in zwei große Rechtsgebiete eingeteilt, nämlich in das öffentliche Recht und in das Privatrecht. Im öffentlichen Recht sind die Rechtsbeziehungen des Einzelnen zum Staat geregelt, die von den Vertragsparteien nicht geändert werden können. Wenn z. B. von einer Instanz der öffentlichen Gewalt etwas angeordnet, erhoben, genehmigt oder verboten wird, so handelt es sich um öffentliches Recht. Es gilt der Grundsatz der Über- bzw. Unterordnung. Unter öffentlichem Recht versteht man aber auch das Amtsrecht der Träger öffentlicher Gewalt.

Das Privatrecht regelt hingegen die Beziehungen zwischen rechtlich gleichrangigen Rechtssubjekten, wie z. B. zwischen Käufer oder Verkäufer, zwischen Gesellschaftern oder Eheleuten. Die Vertragsparteien können vom Gesetz abweichende Regelungen vereinbaren. Es gilt das Prinzip der Gleichordnung. Der Staat greift nur dann ein, wenn durch bestimmte Handlungen öffentlich-rechtliche Belange berührt werden, z. B. bei Diebstahl, Betrug, Unterschlagung usw.

Die Rechtswissenschaft unterscheidet Rechtssubjekte und Rechtsobjekte. Nach deutschem Recht können nur Rechtssubjekte (Personen) Träger von Rechten und Pflichten sein. Rechtssubjekte sind natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen. Juristische Personen des Privatrechts sind Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die von der Rechtsordnung als Personen behandelt werden, wenn sie die Gründungsvorschriften erfüllen und sich dann in einem Register eintragen lassen, wie z. B. eine GmbH oder eine Genossenschaft. Der Mensch ist erst ab der Vollendung der Geburt und bis zum Tod rechtsfähig. Allerdings kann eine Leibesfrucht (Embryo) bereits als Erbe eingesetzt werden. Eigentümer des Vermögens wird das Kind jedoch erst zu dem Zeitpunkt, in dem es lebend geboren wird.

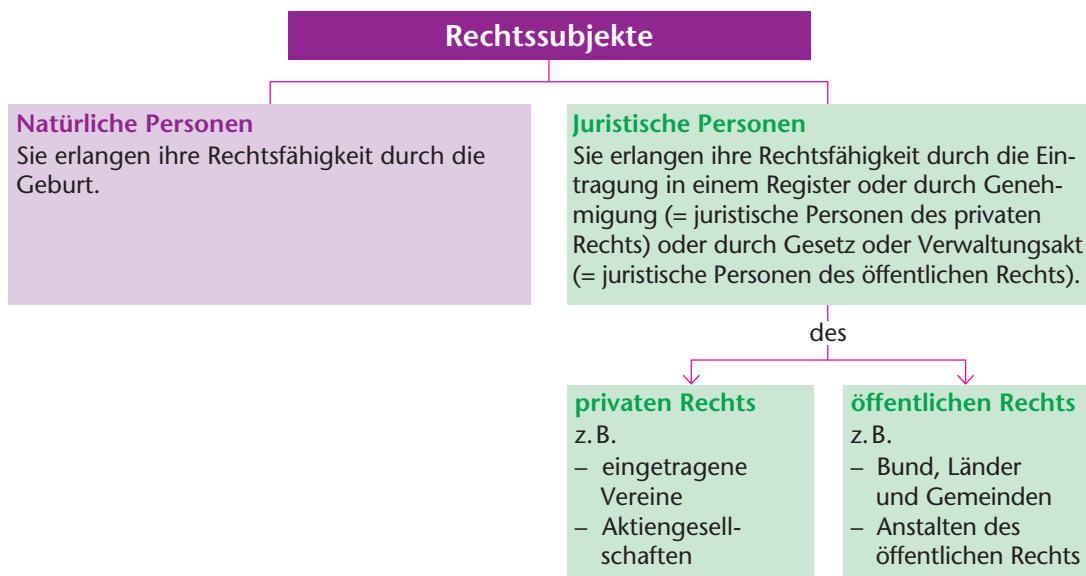
Neben den Rechtssubjekten kennt das Recht noch Gegenstände des Rechtsverkehrs, die als Rechtsobjekte bezeichnet werden. Diese unterteilt man in Sachen (körperliche Gegenstände) und Rechte (das Recht, von einem anderen etwas verlangen zu können [z. B. wegen einer Forderung]).

1. Ordnen Sie folgende Rechtsgebiete in öffentliches Recht und Privatrecht: Bürgerliches Recht, Steuerrecht, Sozialrecht, Strafrecht, Prozessrecht, Handelsgesetz, Wechselrecht, Scheckrecht, Verwaltungsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Gewerbeordnung.
2. Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet zwischen zwei großen Rechtsgebieten, nämlich dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht. Welchem Rechtsgebiet sind die folgenden Beispiele zuzuordnen?
  - a) Jacob Wahl schließt mit dem Magistrat der Stadt Großweenheim einen Ausbildungsvertrag ab.
  - b) Die Stadtverwaltung verlangt von dem Hundehalter Hasso Kleff Hundesteuer.
  - c) Die Stadt München verkauft an den FC Bayern München ein Grundstück.
  - d) Das Stadtbauamt erteilt eine Baugenehmigung.
  - e) Der FC Königsblau erhält vom Finanzamt einen Grundsteuerbescheid.
  - f) Die Stadt Hamburg verklagt die Hans Hansen Bau GmbH wegen Mängelansprüchen bei einem Bauwerk, weil der Bauunternehmer die Nacherfüllung gem. § 635 BGB verweigert.
  - g) Gegen Alexander Frust wird Anzeige wegen Diebstahls erstattet.
  - h) Anton Austirol wird als leitender Beamter vorzeitig in den Ruhestand versetzt.
  - i) Die Eheleute Sparwasser erhalten von der Gemeinde einen Abwasserbescheid.
  - j) Die Brautleute R. Obert und G. Freut erklären vor der Standesbeamtin, dass sie als Ehenamen Freut wählen.
3. Welche Elemente kennzeichnen unseren Rechtsstaat?

### 3 Rechtsfähigkeit

4. a) Als Christine Behle ihren ersten Geburtstag feiert, erstellt ihre Oma ein Testament. Die Großmutter verfügt darin, dass ihre Enkelin Christine ihr Sparguthaben in Höhe von 50 000,00 EUR erben soll. Ist dies rechtlich möglich? Beachten Sie, dass Sie Ihre Antworten grds. immer begründen!
- b) Die Stadt Dresden soll ebenfalls als Erbe eingesetzt werden. Prüfen Sie, ob dies rechtlich möglich ist.

### 4 Natürliche und juristische Personen

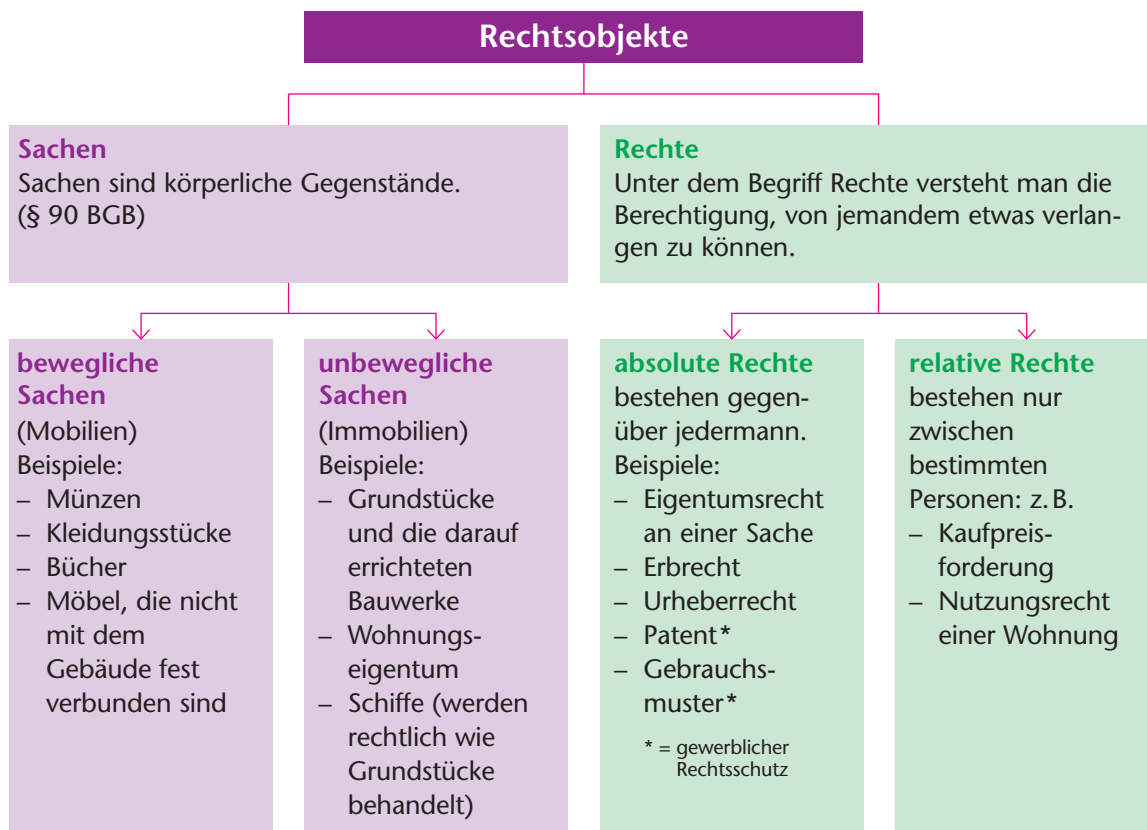




5. Neben den natürlichen Personen sind auch juristische Personen rechtsfähig.

- Was versteht man unter dem Begriff juristische Person?
- Wann beginnt bzw. endet die Rechtsfähigkeit natürlicher und juristischer Personen?

## 5 Sachen und Rechte



Rechtlich von Bedeutung ist auch die Unterteilung von Sachen in: **Vertretbare Sachen** (= Gattungssachen) siehe § 91 BGB und in **nicht vertretbare Sachen** (= Speziessachen).

6. Unterteilen Sie folgende Rechtsobjekte in unbewegliche und bewegliche Sachen und in Rechte:

Grundstück, Möbel, Haus, Eigentum, Forderung, Münzen, Patent, Rohstoffe, Bezugsrecht, Lizenz, Baum, Grundschuld.

7. Sachen unterscheidet man gem. §§ 90 ff. BGB unter anderem nach ihrer Vertretbarkeit in vertretbare und nicht vertretbare Sachen. Vertretbare Sachen bezeichnet man auch als Gattungssachen. Nicht vertretbare Sachen sind z. B. Unikate (Einzelanfertigungen). Was versteht man unter diesen Begriffen, und warum nimmt man diese Unterscheidung vor?

## 6 Geschäftsfähigkeit

8. Die Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Willenserklärungen mit rechtlich bindender Kraft abzugeben und entgegenzunehmen. Juristische Personen sind über ihre Organe (Vorstand, Geschäftsführer) geschäftsfähig. Das BGB hat jedoch zum Schutz bestimmter natürlicher Personen Anforderungen an das Alter und die geistigen Fähigkeiten gestellt, um sie vor Übervorteilung zu schützen. Dabei werden drei Gruppen unterschieden.

- Welche Arten unterscheidet man, und in welchen Paragraphen des BGB findet man die entsprechenden gesetzlichen Regelungen?
- Welcher Personenkreis ist geschäftsunfähig, beschränkt geschäftsfähig bzw. voll geschäftsfähig, und welche Wirkung geht von den Willenserklärungen des jeweiligen Personenkreises aus?

- c) Welche Willenserklärungen von beschränkt geschäftsfähigen Personen sind auch ohne die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter partiell ausnahmsweise voll wirksam?

## 7 Rechtsgeschäfte und Geschäftsfähigkeit

9. Prüfen Sie, ob die folgenden Rechtsgeschäfte wirksam zustande gekommen sind:

- a) Der 6-jährige Marcel kauft sich von seinem Taschengeld eine FC-Bayern-Fahne für 10,00 EUR. Seine Mutter ist damit nicht einverstanden.
- b) Ulrich (16 Jahre) kauft sich von seiner zur freien Verfügung stehenden ersten Ausbildungsvergütung ein gebrauchtes Moped für 500,00 EUR. Er hatte kürzlich die entsprechende Führerscheinprüfung abgelegt. Als die Eltern von dem Kauf Kenntnis nehmen, möchten sie den Kauf rückgängig machen, weil Ulrich ohne ihre Einwilligung gehandelt hat.
- c) Die 17-jährige Anja kauft sich für 98,00 EUR einen CD-Player. Sie zahlt von ihrem gesparten Taschengeld 50,00 EUR an und vereinbart, den Rest in vier gleichen Monatsraten von ihrem Taschengeld zu zahlen.
- d) Die 5-jährige Karen holt am Sonnabend regelmäßig Brötchen. Ihre Eltern geben ihr immer einen Einkaufszettel und entsprechendes Bargeld mit.
- e) Kurt Geldbach will seinem 12-jährigen Neffen und Patenkind eine Eigentumswohnung im Wert von 180 000,00 EUR schenken. Die Wohnungskaltmiete beträgt pro Monat 600,00 EUR. Die Eigentumswohnung ist noch mit einem Kredit von 15 000,00 EUR zu 8 % Zinsen p. a. belastet, den sein Patenkind aus den Einnahmen weiter abzahlen soll. Die Eltern des 12-jährigen, die mit dem Onkel seit fünf Jahren sehr zerstritten sind, verbieten die Annahme des Geschenkes. Sohn Max ist jedoch anderer Meinung und geht mit seinem Onkel zum Notar.
- f) Der 9-jährige Hauke ärgert sich bezüglich der hohen Handygebühren und kündigt ohne Wissen seiner Eltern den Vertrag.
- g) Die 16-jährige Lea wurde von ihren gesetzlichen Vertretern ermächtigt, ein Aushilfsarbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 Stunden einzugehen. Nach zwei Wochen bittet der Arbeitgeber Lea, ihm ihre Kontoverbindung mitzuteilen, damit er das Arbeitsentgelt auf ihr Bankkonto überweisen kann. Da Lea noch kein Kontokorrentkonto hat, geht sie zur Eurobank, um ein Konto zu eröffnen.  
Prüfen Sie ausführlich, ob Lea das Kontokorrentkonto ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter eröffnen kann.

## 8 Rechtliche Rahmenbedingungen im Kontext zum Lebensalter

Man kann sich nicht nur durch Rechtsgeschäfte verpflichten, sondern auch durch unerlaubte Handlungen. Diese Fähigkeit bezeichnet man als Deliktsfähigkeit. Die Deliktsfähigkeit regelt, wer aus unerlaubten Handlungen zivilrechtlich den Schaden zu tragen hat. Deliktsfähigkeit bedeutet Verschuldensfähigkeit.

Jeder Mensch ist für sein Verhalten selbst verantwortlich. Wenn z. B. Kinder das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einem Nachbarn das Auto beschädigen, dann haften die Kinder nicht; denn sie sind deliktsunfähig (vgl. § 828 I BGB). Jedoch sind in diesem Fall die Eltern gem. § 832 BGB zur angemessenen Aufsichtsführung verpflichtet. Sollten die Eltern z. B. ihr vierjähriges Kind völlig unbeaufsichtigt in der Garage des Nachbarn mit Werkzeugen in der Hand spielen lassen, dann verletzen sie ihre Aufsichtspflicht und müssen für ihre eigene Fahrlässigkeit haften, denn sie hätten den Schaden verhindern können. In diesem Fall übernimmt ggf. die Haftpflichtversicherung die Zahlungsverpflichtung der Eltern, weil sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

# 12 Übersichten zum Gesellschaftsrecht

Eine Unternehmensform ist die rechtliche Verfassung des jeweiligen Unternehmens (sog. Rechtsform), durch die die Rechtsbeziehungen des Unternehmers beziehungsweise einer Gesellschaft im Innen- und im Außenverhältnis geregelt sind.

Im Rahmen dieser Kurzdarstellungen wird u. a. die Unternehmensform „EWIV“ (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung) und die „Europäische Gesellschaft“, bei der die Firma zwingend die Abkürzung „SE“ enthalten muss (Societas Europaea = SE), wenn sie ihren Sitz in Deutschland hat, an der mindestens zwei Unternehmen beteiligt sein müssen, die in mindestens zwei EU-Ländern ihren Sitz haben müssen, nicht weiter thematisiert. Rechtsgrundlagen bezüglich der europäischen Unternehmensformen sind u. a. im SEAG, SCEAG geregelt.

## Unternehmensform: Einzelunternehmung

Übersicht bezüglich der Wesensmerkmale/Kriterien der Einzelunternehmung

<b>Allgemeines:</b> Der Inhaber einer Einzelunternehmung betreibt einen Gewerbebetrieb und er führt das Unternehmen allein (ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter). Die Einzelunternehmung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.
<b>Gründung:</b> Der Unternehmer muss die gesetzlichen Meldepflichten beachten. Jede Existenzgründung, Änderung, Übernahme etc. bedarf u. a. der Meldung bei dem Gewerbeamt, der Bundesagentur für Arbeit (Betriebsnummer), dem Finanzamt, der zuständigen Berufsgenossenschaft, der zuständigen Kammer und ggf. der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister (siehe u. a. §§ 1, 14 GewO sowie § 29 HGB). Weitere Meldungen werden ggf. nach den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten erforderlich. Die an dieser Stelle genannten Meldepflichten gelten natürlich auch für die anderen Unternehmensformen und werden in den folgenden Übersichten nicht wiederholt. Wenn sich an einer Einzelunternehmung ggf. ein stiller Gesellschafter beteiligt, muss natürlich ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden, der aus Beweissicherungsgründen schriftlich verfasst werden sollte.
<b>Rechtsfähigkeit:</b> Der Inhaber der Einzelunternehmung ist als natürliche Person rechtsfähig. Das Unternehmen als solches hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
<b>Firma:</b> Die Firma eines Kaufmanns muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein, muss Unterscheidungskraft besitzen, darf nicht irreführend sein und muss zwingend den Rechtsformzusatz enthalten. Bei Einzelkaufleuten lautet der Rechtsformzusatz „eingetragener Kaufmann“ etc. oder es ist z. B. eine verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung wie „e. K.“ erforderlich (vgl. §§ 19 und 30 HGB). „Obsthandlung Frisch und Fruchtig e. K.“ könnte z. B. eine zulässige Firmenbezeichnung für ein Obstgeschäft sein.
<b>Haftung:</b> Der Inhaber haftet persönlich (direkt) für alle Verbindlichkeiten der Unternehmung unbegrenzt. Er trägt allein das Unternehmerrisiko und haftet mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen. Kraft Schuldverhältnis (§ 241 i. V. m. § 311 BGB) kann sich jeder Gläubiger an den Inhaber wenden und seine Forderungen geltend machen.
<b>Kapitalaufbringung:</b> Die Kapitaleinlage des Unternehmers wird einerseits von dem Kapitalbedarf und andererseits von den Finanzierungsmöglichkeiten abhängen. Je nach Kapitalbedarf, der u. a. auch von der Betriebsgröße abhängig ist, wird die Kapitaleinlage des Inhabers mindestens zwischen 30 und 40 % betragen müssen, damit die Fremdkapitalgeber Willens sind, entsprechende Kredite zu gewähren. Bei der Einzelunternehmung gibt es kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital.
<b>Ergebnisverteilung:</b> Den Verlust trägt der Inhaber allein. Umgekehrt steht ihm aber auch allein als besonderer Leistungsanreiz der erwirtschaftete Gewinn zu.
<b>Geschäftsführung:</b> Zur Geschäftsführung (Entscheidungen im Innenverhältnis) ist der Unternehmer allein berechtigt.
<b>Vertretung:</b> Die Vertretung obliegt dem Unternehmer ebenfalls allein. Unter Vertretung versteht man alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen (Außenverhältnis). Der Abschluss eines Kaufvertrages betrifft z. B. die Vertretung, d. h., das Verhältnis zu Dritten. Die Vertretung kann teilweise auf Prokuristen/Handlungsbevollmächtigte etc. delegiert werden.
<b>Auflösung:</b> Die Auflösung kann u. a. durch Umwandlung in eine Gesellschaft, Tod, Liquidation oder Insolvenz des Inhabers erfolgen.
<b>Steuerliche Besonderheiten:</b> Einkommensteuerpflicht: Die Person des Einzelunternehmers ist gem. § 1 I EStG steuerpflichtig. Gewerbsteuerpflicht: Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb gem. § 15 EStG, dann wird von der Einzelunternehmung Gewerbesteuer erhoben. Die zu zahlende GewSt wird gem. § 35 EStG auf die ESt angerechnet. Bei land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder selbstständiger Arbeit besteht keine Gewerbesteuerpflicht. Umsatzsteuerpflicht: Bei Unternehmern gem. § 2 UStG sind grundsätzlich alle Umsätze umsatzsteuerpflichtig. Ausnahmen finden Sie in den §§ 4 und 19 UStG.

## Unternehmensform: Stille Gesellschaft

Übersicht bezüglich der Wesensmerkmale/Kriterien der stillen Gesellschaft

<p><b>Allgemeines:</b> Rechtsgrundlage sind die §§ 230 ff. HGB. Durch die Aufnahme eines stillen Gesellschafters können z. B. Einzelunternehmer ihre Kapitalbasis erhöhen. Gesellschafter/Kapitalgeber können natürliche oder juristische Personen sein, die sich an dem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt (Kaufmann), mit einer Vermögenseinlage beteiligen. Die Einlage geht in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts über. Der Inhaber des Handelsgewerbes wird aus den in dem Betrieb geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet (vgl. § 230 HGB).</p>
<p><b>Gründung/Gesellschaftsvertrag:</b> Der stille Gesellschafter beteiligt sich durch einen formlosen Vertrag an einem Handelsgewerbe. Die stille Gesellschaft ist eine reine Innengesellschaft, da der stille Gesellschafter nach außen nicht in Erscheinung tritt. Bezüglich der stillen Beteiligung erfolgt keine Handelsregistereintragung. Werden mehrere stille Gesellschafter aufgenommen, dann liegen auch ebenso viele stille Gesellschaften aufgrund der Kapitalbeteiligungen vor. Im Gesellschaftsvertrag sollten Vereinbarungen über die Gewinnverteilung, die Dauer bzw. Auflösungsgründe getroffen werden. Mangelt es diesbezüglich an einer vertraglichen Vereinbarung, so gelten die Regelungen der §§ 232 ff. HGB. Vertraglich kann die Gewinnbeteiligung nicht ausgeschlossen werden; der Ausschluss einer Verlustbeteiligung ist vertraglich möglich (vgl. § 231 II HGB).</p>
<p><b>Rechtsfähigkeit:</b> Da es sich um eine unvollkommene Gesellschaft handelt (langfristiges Gläubigerverhältnis), ist die stille Gesellschaft nicht rechtsfähig.</p>
<p><b>Firma:</b> Die stille Gesellschaft als solche führt keine eigene Firma, weil sie eine reine Innengesellschaft ist.</p>
<p><b>Haftung:</b> Der stille Gesellschafter übernimmt keine unmittelbare Haftung für die Verbindlichkeiten des Handelsgewerbes. Wird über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes das Insolvenzverfahren eröffnet, so kann der stille Gesellschafter seine Einlage, die durch eine Verlustbeteiligung gemindert sein kann, als Insolvenzgläubiger geltend machen. Rückständige Einlagen muss der Gesellschafter im Falle des Insolvenzverfahrens bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Verlustanteils einzahlen (vgl. § 236 HGB).</p>
<p><b>Kapitalaufbringung:</b> Durch den Gesellschaftsvertrag wird die Höhe der Beteiligung festgelegt, die die Kapitalbasis eines Einzelunternehmers, einer OHG, KG, GmbH oder AG stärken soll. Durch den Tod des stillen Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst (vgl. § 234 II HGB).</p>
<p><b>Ergebnisverteilung:</b> Der Anteil am Gewinn/Verlust bestimmt sich nach dem Gesellschaftsvertrag. Mangels einer solchen Vereinbarung gilt ein den Umständen nach angemessener Anteil als vereinbart/bedungen (vgl. § 231 HGB). Während des Geschäftsjahres hat der stille Gesellschafter kein Entnahmerecht, er kann nur die Auszahlung seines Gewinnanteils fordern.</p>
<p><b>Geschäftsführung:</b> An der Geschäftsführung ist der typische stille Gesellschafter nicht beteiligt. Neben dem Anspruch auf Gewinn hat der typische stille Gesellschafter nur noch ein Kontrollrecht (vgl. § 233 HGB), indem er Einsicht in die Handelsbücher nehmen und Abschriften des Jahresabschlusses verlangen kann. Werden diese Rechte durch den Gesellschaftsvertrag in der Weise erweitert, dass z. B. eine Beteiligung an der Geschäftsführung und oder eine Beteiligung an den stillen Reserven vereinbart wird oder dass die Umsatzerlöse Maßstab für die Zinsauszahlung sein sollen, so spricht man von einer „atypischen“ stillen Gesellschaft. Seitens des HGB wird diese Unterscheidung nicht vorgenommen, sie ist jedoch steuerrechtlich von Bedeutung.</p>
<p><b>Vertretung:</b> Die Vertretung erfolgt ausschließlich durch den Inhaber des Handelsgewerbes.</p>
<p><b>Auflösung:</b> Die Gesellschaft endet z. B. mit Ablauf der Vertragsdauer, Kündigung oder Tod des Inhabers. Auflösungsmodalitäten sind in den §§ 234–236 HGB geregelt. Nach der Auflösung hat der Inhaber des Handelsgeschäfts das Guthaben des stillen Gesellschafters auszuzahlen (siehe § 235 I HGB).</p>
<p><b>Steuerliche Besonderheiten/Einkommensteuerpflicht:</b> Der typische stille Gesellschafter erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 I Nr. 4 EStG). Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (§ 43 a I EStG) beträgt 25 % der Kapitalerträge. Für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug grds. abgegolten (vgl. § 43 V EStG). Die Versteuerung erfolgt im Jahre des Zuflusses (§ 11 I EStG). Der atypische stille Gesellschafter ist steuerrechtlich als Mitunternehmer anzusehen, er hat das Mitunternehmerisiko und die Mitunternehmerinitiative. Er erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 EStG). Der Gewinn ist im Jahre der Gewinnentstehung zu versteuern (§ 5 EStG).</p> <p><b>Gewerbesteuerpflicht:</b> Die typische Innengesellschaft selbst ist nicht gewerbesteuerpflichtig. Eine atypische Beteiligung stellt eine Mitunternehmerschaft dar und somit ist die atypische stille Gesellschaft (Personengesellschaft) i. S. d. § 2 GewStG der Schuldner der Gewerbesteuer.</p> <p><b>Umsatzsteuerpflicht:</b> Besteht für den Inhaber, nicht für die stille Gesellschaft (Innengesellschaft). Umsatzsteuerrechtlich sind Innengesellschaften, die kein eigenes Vermögen, keinen Betrieb, keine Rechtsfähigkeit und keine Firma haben, unbeachtlich, weil ihnen mangels Auftretens nach außen die Unternehmereigenschaft fehlt (vgl. § 2 I UStG).</p>